

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 513 Abs. 2, §§ 176, 330 ff., 340a; GG Art. 19
Abs. 4

Leitsätze:

1. Nach § 176 ZPO müssen Zustellungen nur dann an den Prozeßbevollmächtigten geschehen, wenn sich dieser dem Gericht gegenüber bestellt hat. Bestellt sich ein Prozeßbevollmächtigter für eine Partei, nachdem diese geladen worden ist, so braucht die Ladung dem Prozeßbevollmächtigten nicht erneut zugestellt zu werden.
2. Ein Fall der "Versäumung" im Sinne von § 513 Abs. 2 ZPO liegt dann nicht vor, wenn eine nach § 176 ZPO rechtmäßig persönlich geladene Partei und ihr nicht geladener Prozeßbevollmächtigter annehmen konnten, der Prozeßbevollmächtigte werde entsprechend seiner an das Gericht gestellten Bitte von dem demnächstigen Termin vom Gericht verständigt.

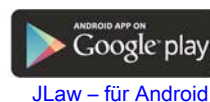
Aktenzeichen: 3 AZR 641/75

Urteil des BAG vom 11. November 1976

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 641/75

7 Sa 86/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
11. November 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

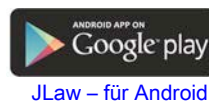
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dietrich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. September 1975 - 7 Sa 86/75 - und auf seine Berufung das zweite Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 9. Juli 1975 - 2 Ca 153/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Berufung und Revision, an das Arbeitsgericht Mannheim zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in S eine Konservenfabrik. Sie hat vor dem Arbeitsgericht Mannheim gegen den in E bei K wohnenden Beklagten Klage erhoben. Darin hat sie die Zahlung von 824,06 DM verlangt und behauptet, der Beklagte habe ihr einen Schaden in dieser Höhe deswegen zugefügt, weil er eine Stellung als Reisender in ihren Diensten nicht vertragsgemäß angetreten habe.

Das Arbeitsgericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26. Mai 1975 anberaumt. Zu diesem Termin ist der Beklagte nicht erschienen. Das Arbeitsgericht hat deswegen auf Antrag der Klägerin durch Versäumnisurteil den Beklagten zur Zahlung des begehrten Betrages verurteilt.

Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 28. Mai 1975 zugestellt. Mit Schreiben vom selben Tag, das am 30. Mai 1975 beim Arbeitsgericht eingegangen ist, hat der Beklagte dagegen Einspruch eingelegt. Mit Beschluß vom 30. Mai 1975 hat das Arbeitsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung über Einspruch und Hauptsache auf den 9. Juli 1975 bestimmt und zu diesem Termin den Beklagten persönlich geladen. Die Ladung wurde am 2. Juni 1975 zur Post gegeben und dem Beklagten am 3. Juni 1975 durch Niederlegung bei der Post zugestellt.

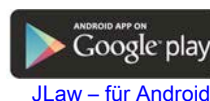
Am selben Tage ging beim Arbeitsgericht ein Schreiben des Rechtsanwalts K aus M vom 2. Juni 1975 ein, in welchem dieser anzeigte, daß er die Vertretung des Beklagten übernommen habe und nochmals Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegte. Zugleich bat er das Gericht, ihn "von dem Verhandlungstermin, der bestimmt werden wird", zu unterrichten.

Zum Termin vom 9. Juli 1975 erschien wiederum niemand für den Beklagten. Auf den Antrag der Klägerin wurde daher der Einspruch des Beklagten durch ein zweites Versäumnisurteil als unbegründet verworfen.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Gegen das zweite Versäumnisurteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dadurch, daß sein Prozeßbevollmächtigter trotz der Vertretungsanzeige vom 2. Juni 1975 nicht geladen worden sei, habe das Arbeitsgericht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Neben dem Beklagten habe auch sein Prozeßbevollmächtigter geladen oder doch wenigstens von dem anberaumten Termin benachrichtigt werden müssen. Der Beklagte habe, nachdem er einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt hatte, nicht damit rechnen müssen, daß er seinen Anwalt selbst vom Verhandlungstermin informieren müsse. Jedermann gehe davon aus, daß die mit der Vertretung beauftragten Anwälte unmittelbar vom Gericht von den angesetzten Terminen unterrichtet würden. Zudem habe sich der Beklagte gerade deswegen einen Anwalt genommen, weil er selbst mehrere hundert Kilometer vom Gerichts-ort entfernt wohne. Alles dies sei dem Gericht erkennbar gewesen. Ein Fall der Versäumung habe deswegen im Termin vom 9. Juli 1975 nicht vorgelegen.

Der Beklagte hat beantragt,

das erste und das zweite Versäumnisurteil des
Arbeitsgerichts vom 26. Mai und vom 9. Juli 1975
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, das zweite Versäumnisurteil habe ergehen müssen, weil der Beklagte wiederum säumig gewesen sei. Der Beklagte sei ordnungsgemäß geladen worden; der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe nicht geladen werden müssen, weil zum Zeitpunkt der Ladung seine Vertretungsanzeige dem Gericht noch nicht vorgelegen habe. Es sei Sache des Beklagten gewesen, seinen Prozeßbevollmächtigten vom Termin vom 9. Juli 1975 zu unterrichten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat deshalb Erfolg, weil ein Fall der Versäumung im Sinne des § 513 Abs. 2 ZPO im Termin vom 9. Juli 1975 nicht vorgelegen hat.

I. Daß ein Fall der Versäumung nicht vorliege, wird bei zwei grundsätzlich verschiedenen Sachverhalten angenommen: einmal bei "fehlender Säumnis", d.h., wenn die verurteilte Partei gar nicht säumig im Sinne der §§ 330 ff. ZPO, etwa nicht rechtzeitig oder sonst nicht ordnungsgemäß geladen oder nicht aufgerufen war. Zum anderen haben über den Wortlaut des § 513 Abs. 2 ZPO hinaus Rechtsprechung und Schrifttum die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil auch dann zugelassen, wenn die Partei zwar säumig war, die Säumnis aber auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführen war. Das beruht auf der Überlegung, daß gemäß § 337 ZPO das Gericht kein Versäumnisurteil erlassen darf, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen muß, sofern eine Partei durch einen unabwendbaren Zufall am Erscheinen verhindert ist (vgl. BAG 17, 32 [34] = AP Nr. 1 zu § 89 ZPO [zu 1 der Gründe] und BAG AP Nr. 1 zu § 337 ZPO [zu 2 der Gründe]; vgl. auch Anmerkung von Schumann zu BAG AP Nr. 3 zu § 337 ZPO; Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 513 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 513 Anm. 2).

II. Das Landesarbeitsgericht ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, daß die förmlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ladung und Zustellung hier nicht deshalb verletzt sind, weil dem Beklagten die Ladung zum Termin vom 9. Juli 1975 persönlich zugestellt wurde. Ein Fall der "fehlenden Säumnis" ist daher nicht gegeben.

Nach § 176 ZPO müssen Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, zwar an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen; nach einhelliger Meinung gilt diese Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch für formlose Mitteilungen (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 176 Anm. 1 A; Pohle in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 176 Anm. I 3; Zöller, ZPO, 11. Aufl., § 176 Anm. 1;

Wieczorek, ZPO, 2.Aufl., Bd. I, § 176 Anm. A I a). Eine Zustellung oder Mitteilung, die entgegen § 176 ZPO an die Parteien selbst erfolgt, ist unwirksam (Pohle in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 176 Anm. V).

§ 176 ZPO greift aber erst ein, sobald ein Prozeßbevollmächtigter "bestellt" ist, d.h. sobald eine Person zu erkennen gegeben hat, daß sie die Prozeßvertretung für eine Partei zu übernehmen gedenkt (BAG AP Nr. 9 zu § 322 ZPO). Bis zu diesem Zeitpunkt kann und muß an die Partei selbst zugestellt werden (BGHZ 61, 308 [311]). Bis dahin bewirkte Zustellungen sind wirksam, auch wenn später ein Prozeßbevollmächtigter bestellt wird; sie brauchen nicht wiederholt zu werden. Maßgeblicher Zeitpunkt, in dem die Kenntnis bzw. Nichtkenntnis des Gerichts von der "Bestellung" eines Prozeßbevollmächtigten vorliegen muß, ist dabei der Moment, in dem das zuzustellende Schriftstück zur Post gegeben wird (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34.Aufl., § 176 Anm. 2 B [a.E.]; Pohle in Stein-Jonas, ZPO, 19.Aufl., § 176 Anm. III 2 a.E.; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 74 II 3, S. 373).

§ 176 ZPO ist deswegen im vorliegenden Falle nicht verletzt. Denn die dem Beklagten zugestellte Benachrichtigung von der Terminbestimmung zum 9. Juli 1975 ist am 2. Juni 1975 zur Post gegangen, das Schreiben des Anwalts des Beklagten, in dem dieser seine Vertretung angezeigt hat, jedoch erst am Tag darauf beim Arbeitsgericht eingegangen.

III. Dennoch durfte im Termin vom 9. Juli 1975 ein zweites Versäumnisurteil nicht ergehen. Die Säumnis des Beklagten beruhte auf einem unabwendbaren Zufall; wegen der zeitlichen Überschneidung seiner Ladung mit der Bestellungsanzeige seines Anwalts waren der Beklagte und sein Prozeßbevollmächtigter unverschuldet daran gehindert, den Termin vom 9. Juli 1975 wahrzunehmen.

1. Der Beklagte selbst durfte sich, nachdem er einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt hatte, darauf verlassen, daß er für die Wahrnehmung des demnächstigen Termins alles von seiner Seite Erforderliche getan habe. Eine Partei, die einen Rechtsan-



- 6 -

walt mit ihrer Prozeßvertretung beauftragt und ihn vom bisherigen Prozeßverlauf unterrichtet hat, darf in aller Regel annehmen, daß ihr Rechtsanwalt von Terminen erfährt und diese wahrnimmt. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - der Anwalt an einem vom Wohnort der Partei entfernten Gerichtsort beauftragt wird, gerade weil die Partei wegen der räumlichen Entfernung zum Gerichtsort oftmals nicht zeitgerecht von Terminen unterrichtet wird und diese deshalb nicht wahrnehmen kann.

Daß der Beklagte im vorliegenden Fall selbst zum Termin geladen wurde, obwohl er bereits einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt hatte, brauchte ihn nicht zu veranlassen, seinen Anwalt von dem Termin zu verständigen. Der Beklagte als Rechtsunkundiger brauchte nicht zu wissen, daß gemäß § 176 ZPO regelmäßig nur entweder die Partei oder der Anwalt geladen wird und deswegen die persönliche Ladung einer Partei darauf schließen läßt, daß der Prozeßbevollmächtigte dieser Partei keine Ladung erhält.

Auch dem Text der an ihn gerichteten Ladung hätte der Beklagte dies nicht entnehmen können. Es ist ihm daher kein Vorwurf daraus zu machen, daß er sich nach seiner Ladung nicht nochmals an seinen Prozeßbevollmächtigten gewandt und ihn vom Termin vom 9. Juli 1975 unterrichtet hat.

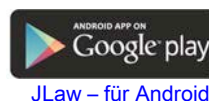
2. Den Anwalt des Beklagten trifft an der Säumnis ebenfalls kein Verschulden. Seine Sache war es allerdings, sich vom Fortgang des Prozesses zu unterrichten und sich insbesondere auch um Kenntnis von dem Termin zu bemühen, in dem über den Einspruch verhandelt werden sollte. Das hat er aber auch getan. Er hat das Gericht ausdrücklich gebeten, ihn von "dem Termin zu benachrichtigen, der anberaumt werden wird". Damit war ersichtlich der Termin gemeint, der gemäß § 340 a-ZPO von Amts wegen zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache anberaumt wird, nicht ein beliebiger, später etwa noch anzuberaumender Termin. Dies hätte auch dem Gericht klar sein müssen. Das Gericht konnte zudem aus einem Vergleich der ihm vorliegenden Daten der Zustellung der Ladung an den Beklagten (3. Juni 1975) und des Schreibens dessen Prozeßbevollmächtigten (2. Juni 1975) leicht erkennen, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Prozeßbevollmächtigte des Beklagten bei der Abfassung seines Schreibens vom Termin vom 9. Juli 1975 noch nicht unterrichtet sein konnte. Aufgrund seiner Bitte um Terminsbenachrichtigung mußte dem Gericht auch erkennbar sein, daß sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten wegen weiterer Informationen auf Auskünfte und Benachrichtigungen des Gerichts verließ und Rückfragen beim Beklagten vermutlich nicht mehr einholen werde. Da der Anwalt des Beklagten aber durch ein telefonisches Ortsgespräch ohne erhebliche Kosten und Mühen benachrichtigt werden konnte, durfte er erwarten, daß ihm das Arbeitsgericht die erbetene Auskunft auch dann erteilen würde, wenn im übrigen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bereits Genüge getan war. Denn wenn eine Partei zur Wahrnehmung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf die Hilfe des Gerichts angewiesen und diese Hilfe leicht zu gewähren ist, so wird der Richter die benötigte Hilfe im allgemeinen auch dann leisten müssen, wenn eine entsprechende zivilprozessuale Vorschrift nicht besteht. Diese prozessuale Fürsorgepflicht ergibt sich auch aus der Wertung des Art. 19 Abs. 4 GG, der nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit die Gerichte anzurufen, sondern auch die Wirksamkeit des Rechtsschutzes garantiert; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfG, Beschluß vom 29. Oktober 1975 - 2 BvR 630/73 - = AP Nr. 4 zu Art. 19 GG [zu II 2 b der Gründe]).

Darauf, daß das Arbeitsgericht seiner prozessualen Fürsorgepflicht nachkommen würde, konnte sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten verlassen. Ihn trifft deswegen kein Verschulden an der Unkenntnis von der Terminsbestimmung zum 9. Juli 1975 und an der Säumnis des Beklagten. Die Säumnis des Beklagten in diesem Termin war unabwendbar; ein Fall der Versäumung im Sinne des § 513 Abs. 2 ZPO lag damit nicht vor.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

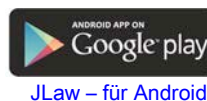
Dr. Dieterich

Dr. Krems

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)